

Erziehungsziele und Kindeswohl

Religiöses Verhalten in einer säkularen Welt

Der Hessische Verwaltungsgerichtshof Kassel ist in einer (noch) nicht rechtskräftigen Entscheidung zum Ergebnis gekommen, dass ein auf Glaubensgründe gestützter Antrag auf Befreiung vom koedukativen Schwimmunterricht abgelehnt werden durfte (Urteil vom 28.09.2012; Aktenz. 7 A 1590/12)*.

Leitsätze des Gerichts

1. Das durch Art. 4 Abs. 1 und 2 Grundgesetz gewährleistete Grundrecht der Glaubensfreiheit vermittelt weder in der Gesellschaft noch in der zum staatlichen Bereich zählenden Schule, die auf ein Leben in der Gesellschaft in Deutschland vorbereitet, einen umfassenden Konfrontationsschutz.
2. Ein Glaubensgebot, wonach Mädchen im Alter von 11 Jahren im Schwimmunterricht, der ihnen gemeinsam mit Jungen gleichen Alters erteilt wird, ihren Körper weitgehend verhüllen müssen, begründet keinen Anspruch eines muslimischen Mädchens auf Befreiung vom koedukativen Schwimmunterricht, wenn das Mädchen am Schwimmunterricht in einer muslimischen Bekleidungs Vorschriften gerecht werdenden Schwimmbekleidung (Burkini/Haschema) teilnehmen kann und ihr – abhängig von den Umständen des Einzelfalles – das Tragen einer solchen Schwimmbekleidung zumutbar ist.
3. Ein Glaubensgebot, wonach sich Mädchen im Alter von 11 Jahren nicht dem Anblick anderer in Badebekleidung, die nicht den muslimischen Bekleidungs Vorschriften entspricht, aussetzen dürfen und körperliche Berührungen mit Jungen zu vermeiden haben, begründet keinen Anspruch eines muslimischen Mädchens auf Befreiung vom koedukativen Schwimmunterricht, da der in der Pflicht zur Teilnahme an diesem Unterricht liegende Eingriff in die Glaubensfreiheit durch den Integrationsauftrag des Grundgesetzes gerechtfertigt ist.
4. Der Integrationsauftrag des Grundgesetzes gebietet es, Schülerinnen und Schüler auf ein Dasein in der säkularen und pluralistischen Gesellschaft in Deutschland vorzubereiten, in der sie einer Vielzahl von Wertvorstellungen, Überzeugungen und Verhaltensweisen begegnen werden, die sie für sich selbst ablehnen.

■ Sachverhalt

Die im Jahr 2000 in Deutschland geborene Klägerin M ist Muslima. Ihre Familie stammt aus Marokko, wo die M vom 5. bis zum 8. Lebensjahr lebte. Im Schuljahr 2011/12 besuchte die damals 11-jährige M die 5. Klasse eines Gymnasiums, in der 16 Schülerinnen und 8 Schüler unterrichtet wurden. Am Sportunterricht nimmt die M üblicherweise teil, wobei sie eine lange Hose, ein Hemd mit langen Ärmeln und ihr Kopftuch trägt. Im 1. Halbjahr der 5. Klasse wurde Schwimmunterricht für Jungen und Mädchen gemeinsam erteilt (sog. koedukativer Schwimmunterricht).

Etwa 3 Wochen nach Schulbeginn beantragten die Eltern der M in deren Namen die Befreiung vom Schwimmunterricht. Sie begründeten dies damit, dass die Bekleidungs Vorschriften des Islam auch beim Sport nicht verletzt werden dürften; es sei im Islam auch nicht erlaubt, dass Mädchen und Jungen an einem gemischten Schwimmunterricht teilnehmen, was durch eine Bescheinigung des Islamischen Vereins V untermauert wurde.

Nachdem an dieser Schule 70-80 % der Schülerinnen und Schüler einen Migrationshintergrund haben und viele dem muslimischen Glauben angehören, tragen immer wieder Schülerinnen beim Schwimmunterricht einen sog. Burkini, der den Körper weitgehend bedeckt. Unter Hinweis auf diese Möglichkeit lehnte der Schulleiter den Antrag auf Befreiung ab. Nach erfolglosem Widerspruchsverfahren erhob die M im November Klage zum VG und als zum Halbjahr der Schwimmunterricht planmäßig beendet worden war, machte die M geltend, dass

* voller Wortlaut dieser Entscheidung siehe www.bag-jugendschutz.de/recht_rechtsprechung_jugendschutz.html

später erneut Schwimmunterricht erteilt werde und ihre Nichtteilnahme am Schwimmunterricht im Halbjahreszeugnis mit der Note 6 sanktioniert worden sei.

Das VG hat im April 2012 die Klage abgewiesen, weil es der M zumutbar sei, eine den Glaubensvorschriften adäquate Badekleidung zu tragen und den religiösen Überzeugungen durch Abwenden oder Niederschlagen des Blickes nachzukommen. Auf die Beschwerde der M wurde die Berufung zugelassen. Die M trug nun vor, dass ihr das Tragen eines Burkinis nicht zumutbar sei, da dies zu einer erheblichen Stigmatisierung und Ausgrenzung führen würde. Das vorgeschlagene Niederschlagen des Blicks sei tatsächlich kaum zu bewerkstelligen und der Anblick leicht bekleideter Menschen des anderen Geschlechts sei ihr nicht zumutbar. Zudem gebe es die Gefahr von Berührungen bei gemeinsamen Übungen und beim Anstellen in einer Reihe auf engen Raum. Schließlich werde die M durch die Haltung des Bekl. in einen Loyalitätskonflikt gegenüber ihren Eltern gestürzt. Sie leide wegen des Konflikts unter ständigen Bauchschmerzen. Bei einer im Juni 2012 durchgeführten ärztlichen Untersuchung sei eine depressive Verarbeitung der gegenwärtigen Belastungssituation festgestellt worden. Hinzuweisen sei darauf, dass das BVerwG bereits 1993 festgestellt habe, dass die staatliche Schulverwaltung verpflichtet sei, alle organisatorischen Möglichkeiten auszuschöpfen, um einen nach Geschlechtern getrennten Sportunterricht einzurichten; falls dies nicht gelinge, bestehe wegen des religiösen Konflikts ein Anspruch auf Befreiung vom koedukativen Sportunterricht.

Der Hessische VGH hat die Berufung zurückgewiesen, aber Revision zugelassen.

■ Argumentation des Gerichts

(...) 2. (...) Nach § 69 Abs. 4 S. 1 des Hessischen Schulgesetzes (HSchG) (...), sind (...) Schüler verpflichtet, regelmäßig am Unterricht teilzunehmen. Der Schwimmunterricht ist verbindlicher Bestandteil des in der Sekundarstufe I zu erteilenden Sportunterrichts (...). Gemäß § 69 Abs. 3 S. 1 HSchG können (...) Schüler aus besonderen Gründen vom Unterricht beurlaubt werden. Für eine – von der M begehrte – längerfristige Beurlaubung/Befreiung vom Unterricht ist gemäß § 19 Abs. 3 der Dienstordnung (...) der Schulleiter zuständig.

a) Mit der Dispensvorschrift des § 69 Abs. 3 S. 1 HSchG hat der Gesetzgeber in verfassungsrechtlich nicht zu beanstandender Weise dem Umstand Rechnung getragen, dass die Pflicht zur Teilnahme am Schulunterricht, die verfassungsrechtlich im staat-

lichen Erziehungs- und Bildungsauftrag nach Art. 7 Abs. 1 GG wurzelt, mit anderen verfassungsrechtlichen Positionen in einer Weise in Konflikt geraten kann, die ein Zurücktreten der Pflicht zum Unterrichtsbesuch notwendig macht. [Es] (...) ist demgemäß unter Beachtung der Besonderheiten des konkreten Einzelfalls zu prüfen, ob eine derartige Kollisionslage (...) besteht. Die Befreiung von der Teilnahme am Unterricht ist dabei das letzte Mittel zur Lösung eines solchen Verfassungskonflikts. Denn eine auf verfassungsrechtlicher Ebene bestehende Kollisionslage ist prinzipiell so zu lösen, dass die in Widerstreit stehenden Verfassungsgüter einander so zugeordnet werden, dass möglichst beide zur optimalen Wirksamkeit gelangen, d. h. weitestmöglich erhalten bleiben.

Wird – wie hier – die Befreiung vom Unterricht unter Berufung auf die Glaubensfreiheit nach Art. 4 Abs. 1 und 2 GG begehrt, trifft denjenigen, der sich auf das Grundrecht beruft, die Obliegenheit, darzulegen, dass er durch die Teilnahme am Unterricht gegen eine zwingende Verhaltensregel seines Glaubens verstoßen würde, von der er nicht ohne innere Not abweichen könne. Da nicht jedes Verhalten, das im weitesten Sinn auf religiöse Ansichten zurückgeführt werden kann, durch die Glaubensfreiheit geschützt ist (...), bedarf es hierzu einer konkreten, substantiierten und hinsichtlich des Inhalts des als verpflichtend behaupteten Glaubensgebots ausreichend objektivierbaren Darlegung. (...) [Dies begründet] indes nicht automatisch einen Anspruch auf Befreiung vom Unterricht. Denn das Grundgesetz gewährleistet die Glaubensfreiheit nicht schrankenlos. Kollidierende Grundrechte Dritter und andere mit Verfassungsrang ausgestattete Rechtspositionen wie der staatliche Erziehungs- und Bildungsauftrag können der Glaubensfreiheit im Hinblick auf die Einheit der Verfassung und die von ihr geschützte Werteordnung Grenzen ziehen. (...) Hieraus folgt, dass es jedenfalls keiner Befreiung von der Teilnahme am Unterricht bedarf, wenn für den gläubigen Schüler zumutbare Verhaltensalternativen bestehen, die es ihm ermöglichen, am Unterricht teilzunehmen, ohne gegen für ihn verbindliche Glaubensgebote oder -verbote zu verstoßen. (...)

b) Hieran gemessen, hat es im Fall der M an einem besonderen Grund im Sinne des § 69 Abs. 3 S. 1 HSchG gefehlt, der ihre Befreiung vom koedukativen Schwimmunterricht (...) zur Folge hätte haben müssen.

aa) Allerdings steht zur Überzeugung des VGH fest, dass die M ein in ihrem Verständnis des Islam begründetes Gebot für sich als verbindlich erachtet, wonach auch Mädchen im Alter von 11 Jahren (...) im Sport- und Schwimmunterricht, der ihnen gemein-

sam mit Jungen gleichen Alters und ggf. durch einen Lehrer erteilt wird, ihren Körper weitgehend verhüllen müssen. Ein solches –

→ Nach **Sure 24**, Vers 31 des Koran sollen gläubige Frauen ihre Blicke niederschlagen, ihre Scham hüten und ihre Reize nicht zur Schau tragen, es sei denn, was außen ist, und sie sollen ihren Schleier über ihren Busen schlagen und ihre Reize nur ihren Ehegatten, Vätern, Brüdern, Söhnen und anderen nahen männlichen Verwandten sowie Frauen und auch Kindern, welche die Blöße der Frauen nicht beachten, zeigen.

strenge – Verständnis namentlich der → **Sure 24**, Vers 31 des Koran wird in der muslimischen Glaubensgemeinschaft vertreten. (...) Das Verhalten der M, die im täglichen Leben die für sie Verbindlichkeit beanspruchenden Bekleidungs Vorschriften ihres Glaubens konsequent beachtet (...) bestätigt eine entsprechende Glaubensüberzeugung der M, von der sie nicht ohne innere Not absehen kann.

Die vom Schutz des Art. 4 Abs. 1 und 2 GG erfasste Freiheit der M, ihr gesamtes Verhalten an den Lehren ihres Glaubens auszurichten und dessen Gebote und Verbote zu befolgen, kann indes bezogen auf die Bekleidungs Vorschriften auch im koedukativen Schwimmunterricht (...) grundsätzlich verwirklicht werden. Denn es ist der M zumutbar (gewesen), in einer den muslimischen Bekleidungs Vorschriften gerecht werdenden Schwimmbekleidung (Burkini/Haschema) am koedukativen Schwimmunterricht teilzunehmen. Diese Schwimmbekleidung zeichnet sich dadurch aus, dass sie den ganzen Körper bis auf Hände, Füße und das Gesicht bedeckt, ohne das Schwimmen zu behindern. Das Textmaterial ist aus Kunstfaser und verhindert auch im nassen Zustand ein enges Haften an der Haut und ein Abzeichnen der Körperkonturen. (...)

Das Tragen einer solchen (...) Schwimmbekleidung ist der M auch zumutbar gewesen. Es ist in islamisch geprägten Ländern wie auch in Deutschland inzwischen nichts Ungewöhnliches mehr, dass muslimische Frauen und Mädchen beim Schwimmen eine islamische Bekleidungs Vorschriften entsprechende Schwimmbekleidung tragen. Im Fall der M tritt hinzu, dass sie ein Gymnasium besucht, an dem (...) eine Vielzahl der Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund muslimischen Glaubens sind. Demgemäß haben am Schwimmunterricht der S-Schule auch Schülerinnen in der bezeichneten, den muslimischen Bekleidungs Vorschriften entsprechenden Schwimmbekleidung teilgenommen. Überdies ist die M durch ihre den islamischen Vorschriften entsprechende Kleidung im Alltag sowie im übrigen Sportunterricht ihren Mitschülerinnen und -schülern als ein Mädchen bekannt, das die islamischen Bekleidungs Vorschriften streng auslegt und ernst nimmt. Bei dieser Sachlage fehlt es an greifbaren Anhaltspunkten für eine Ausgrenzung

oder gar Stigmatisierung der M wegen des Tragens einer den Bekleidungs Vorschriften des Islam gerecht werdenden Schwimmbekleidung. Unangemessenen Reaktionen von Mitschülerinnen oder Mitschülern im Einzelfall haben – wie bei jedem sonstigen Fehlverhalten (...) – die Lehrkräfte entgegenzutreten. Im Hinblick namentlich auf § 2 Abs. 2 Nr. 4 und 7, § 3 Abs. 1 und 9 HSchG ist es Pflicht der Schule und der Lehrkräfte, auf Mitschülerinnen sowie -schüler mit dem Ziel pädagogisch einzuwirken, der M verständnisvoll, tolerant und respektvoll zu begegnen.

bb) Der VGH geht ferner davon aus, dass die M in strenger Auslegung der Sure 24, Vers 31 des Koran die Gebote entnimmt, sich nicht dem Anblick anderer in Badebekleidung, die nicht den muslimischen Bekleidungs Vorschriften entspricht, auszusetzen und körperliche Berührungen mit Jungen zu vermeiden. Entsprechende Verhaltensregelungen werden in der muslimischen Glaubensgemeinschaft vertreten und die M hat ausreichend dargelegt, dass sie diese Regeln für sich als verbindliche Glaubensgebote achtet.

Die Pflicht der M zur Teilnahme am koedukativen Schwimmunterricht beinhaltet insoweit einen Eingriff in deren Glaubensfreiheit, der nicht dadurch ausgeräumt werden kann, dass die M selbst in einer ihrer Glaubensvorstellung entsprechenden Badebekleidung am Unterricht teilnimmt. Dieser Eingriff ist (...) jedoch im Hinblick auf staatliche Erziehungsziele, auf denen auch die Pflicht zur Teilnahme am koedukativen Schwimmunterricht gründet, verfassungsrechtlich gerechtfertigt. Art. 7 Abs. 1 GG (...) berechtigt und verpflichtet den Staat zur Festlegung von → **Erziehungszielen**, ohne diese (...) ausdrücklich selbst zu benennen. Im Hinblick auf die Bindung aller staatlichen Gewalt an die Verfassung (Art. 20 Abs. 3 GG) und insbesondere die Grundrechte (Art. 1 Abs. 3 GG) beinhaltet das Grundgesetz indes als verfassungsrechtlichen Erziehungsauftrag jedenfalls, Schülerinnen und Schüler zu verantwortungsvollen Staatsbürgern heranzubilden, die gleichberechtigt und verantwortungsbewusst an demokratischen Prozessen in einer pluralistischen Gesellschaft teilhaben. Dieser Auftrag umfasst die Erziehung zu sozialer Kompetenz im Umgang auch mit Andersdenkenden, zu gelebter Toleranz, zu Gleichberechtigung der Geschlechter und zu Offenheit (...). Die Verfassung des Landes Hessen (HV) sieht in Übereinstimmung hiermit in Art. 56 Abs. 4 HV vor, dass es Ziel der Erziehung ist,

→ Der Erziehungsauftrag und die **Erziehungsziele** werden vom Gericht in dieser Passage umfangreich beschrieben. Auffällig ist, dass kein Querbezug zu dem in § 1 Abs. 1 SGB VIII definierten Erziehungsziel der Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit hergestellt wird.

den jungen Menschen zur sittlichen Persönlichkeit zu bilden, seine berufliche Tüchtigkeit und die politische Verantwortung vorzubereiten, zum selbstständigen und verantwortlichen Dienst am Volk und der Menschheit durch Ehrfurcht und Nächstenliebe, Achtung und Duldsamkeit, Rechtlichkeit und Wahrhaftigkeit.

Die Pflicht zum Besuch des Schulunterrichts ist das Instrument zur Verwirklichung dieser staatlichen Erziehungsziele. Für die Schul(besuchs)pflcht im Allgemeinen hat das Bundesverfassungsgericht dabei die Bedeutung namentlich des verfassungsrechtlichen Erziehungsziels der Integration unterschiedlicher Kulturen hervorgehoben, dessen Verwirklichung die Einübung und Praktizierung beiderseitiger Toleranz in der Schule voraussetzt (...). Für die Pflicht zur Teilnahme am koedukativen Schwimmunterricht gilt hinsichtlich der Relevanz für die vorbezeichneten staatlichen Erziehungsziele nichts anderes. Der Sport- und Schwimmunterricht ist neben der Vermittlung von bewegungsbezogenen Kompetenzen auf die allgemeinen Erziehungsziele ausgerichtet. (...) [Er soll dazu] befähigen, die Grundrechte für sich und andere wirksam werden zu lassen, eigene Rechte zu wahren und die Rechte anderer auch gegen sich selbst gelten zu lassen (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 HSchG), (...) Menschen anderer Herkunft Religion und Weltanschauung vorurteilsfrei zu begegnen und somit zum friedlichen Zusammenleben verschiedener Kulturen beizutragen (...). Darüber hinaus sollen Schülerinnen und Schüler auch im Sport- und Schwimmunterricht lernen, eine gleichberechtigte Beziehung zwischen den Geschlechtern zu entwickeln (§ 2 Abs. 3 S. 2 Nr. 2 HSchG) und Konflikte vernünftig und friedlich zu lösen, aber auch Konflikte zu ertragen (§ 2 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 HSchG). (...)

Der Konflikt (...) führt im Fall der M nicht zur Befreiung vom Unterricht. Ergebnis einer dem Grundsatz des schonenden Ausgleichs verpflichteten Abwägung der in Widerstreit stehenden Verfassungsgüter im konkreten Einzelfall ist vielmehr, dass die M in einer ihren Glaubensregeln entsprechenden Badebekleidung an einem Schwimmunterricht teilnimmt, bei dem auch Mitschüler in Badehosen zugegen sind. In der Akzeptanz der Teilnahme der M in einer den Geboten ihres Glaubens gerecht werdenden Badebekleidung durch den religiös-weltanschaulich neutralen Staat wird deutlich, dass dieser die durch Art. 4 Abs. 1 und 2 GG geschützte Freiheit der M achtet, ihr Verhalten an den Lehren ihres Glaubens auszurichten und ihrer Glaubensüberzeugung gemäß zu handeln. Das verfassungsrechtliche Erziehungsziel der Integration unterschiedlicher Kulturen, für das die Erziehung der Schülerinnen und Schüler zur Achtung Andersden-

kender und Toleranz ihnen und ihren Verhaltensweisen gegenüber von zentraler Bedeutung ist, erfordert andererseits die Teilnahme der M auch am koedukativen Schwimmunterricht. Soweit diese Teilnahme wegen des Anblicks von Mitschülern in Badehosen und der Möglichkeit ungewollter Körperkontakte in Art. 4 Abs. 1 und 2 GG eingreift, ist dieser Eingriff im Hinblick auf den grundgesetzlichen Integrationsauftrag

→ **verhältnismäßig** und damit verfassungsrechtlich gerechtfertigt. Der Integrationsauftrag des Grundgesetzes gebietet es nämlich, Schülerinnen und Schüler auf ein Dasein in der säkularen und pluralistischen

Gesellschaft in Deutschland vorzubereiten, in der sie einer Vielzahl von Wertvorstellungen, Überzeugungen und Verhaltensweisen begegnen werden, die sie für sich selbst ablehnen. Das durch Art. 4 Abs. 1 und 2 GG gewährleistete Grundrecht der Glaubensfreiheit vermittelt weder in der Gesellschaft noch in der zum staatlichen Bereich zählenden Schule (...) einen umfassenden Konfrontationsschutz. (...) [Es] besteht auch kein milderes Mittel, das in gleicher Weise wie die Teilnahme am koedukativen Schwimmunterricht geeignet ist, die bezeichneten staatlichen Erziehungsziele zu erreichen. Eine Verpflichtung der Mitschüler zum Tragen deren Körper weitgehend verhüllender Badebekleidung scheidet als rechtlich zulässige Handlungsmöglichkeit des Staates aus, da eine entsprechende Verhaltenspflicht der Mitschüler rechtlich nicht begründbar ist (...). Die verbleibenden Handlungsmöglichkeiten des Staates, nämlich das Angebot eines nach Geschlechtern getrennten Schwimmunterrichts, notfalls die Befreiung der M vom Schwimmunterricht, sind jeweils mit einer Separierung der M von ihren Mitschülern bzw. von einem Teil ihrer Mitschüler verbunden. Eine solche Separierung aber läuft dem staatlichen Integrationsauftrag, der auf das Erlernen von Gemeinschaft gerichtet ist, zuwider. (...)

Bezogen auf die allgemeine Schulpflicht hat das Bundesverfassungsgericht (...) ausgeführt: »Die Allgemeinheit hat ein berechtigtes Interesse daran, der Entstehung von religiös oder weltanschaulich motivierten ›Parallelgesellschaften‹ entgegenzuwirken und Minderheiten zu integrieren. Integration setzt dabei nicht nur voraus, dass die Mehrheit der Bevölkerung religiöse oder weltanschauliche Minderheiten nicht ausgrenzt; sie verlangt auch, dass diese sich selbst nicht abgrenzen und sich einem Dialog mit Andersdenkenden und -gläubigen nicht verschließen. Für eine offene pluralistische Gesell-

→ Für die Frage der **Verhältnismäßigkeit** eines Eingriffs in Grundrechte müssen dessen Stärke ermittelt werden, Alternativen erwo-gen werden und die Bedeutung des konkurrierenden Rechtsgutes gegen-übergestellt werden.

schaft bedeutet der Dialog mit solchen Minderheiten eine Bereicherung. Dies im Sinne gelebter Toleranz einzuüben und zu praktizieren, ist eine wichtige Aufgabe der öffentlichen Schule.«

Die Pflicht zur Teilnahme am koedukativen Schwimmunterricht verfolgt eben dieses öffentliche Interesse. Der koedukativ erteilte Schwimmunterricht stellt wie der Schulsport insgesamt gerade eine integrationsfördernde Schulveranstaltung dar, an der außerhalb des schulischen Alltags Kinder unterschiedlicher Kulturen zusammenkommen und Differenzen kennen und tolerieren, aber auch überwinden lernen können. Dem Risiko zufälliger körperlicher Berührung von Jungen kann organisatorisch und pädagogisch in ausreichendem Umfang begegnet werden. Soweit es der M durch Abwenden oder Niederschlagen ihres Blickes nicht möglich ist, den Anblick von Mitschülern in Badehosen zu vermeiden, ist ihr diese visuelle Konfrontation im Hinblick auf den staatlichen Integrationsauftrag zuzumuten (...).

Das durch Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG gewährleistete Erziehungsrecht der Eltern der M in religiöser Hinsicht erfährt aus denselben verfassungsrechtlichen Gründen eine entsprechende Einschränkung.

Eine für das 1. Halbjahr des Schuljahres 2011/12 bestehende gesundheitliche Beeinträchtigung der M, die durch deren Verpflichtung zum Besuch des koedukativen Schwimmunterrichts hervorgerufen oder zumindest in maßgeblicher Weise mit verursacht worden ist, wird durch den psychologischen Untersuchungsbericht des [Universitäts]-Klinikums A-Stadt vom 29.06.2012 nicht aufgezeigt.

■ Anmerkung

Die vorliegende Entscheidung zeigt die Schwierigkeiten, die entstehen, wenn religiöse Verhaltensweisen auf säkulare Regelungen treffen. In dem Maße, in dem das religiöse Verhalten nicht unhinterfragt in Ruhe gelassen wird, sondern eigenständige Werte, z.B. die Grundrechte, geltend gemacht werden, entstehen Konflikte, deren Ausgleich wegen des Absolutheitsanspruchs, der religiösen Vorstellungen manchmal innewohnt, nicht einfach ist. In der älteren Entscheidung des BVerwG (Urt. v. 25.08.1993, Az. 6 C 8.91) wurde der Koedukation zwar ein Wert beigemessen, aber die Koedukation in allen übrigen Fächern außerhalb des Sportunterrichts als ausreichend angesehen. Aus anderen Gründen, z.B. wegen Personaleinsparung oder organisatorischer Erleichterung, sei ein Eingriff in ein Grundrecht nicht zu rechtfertigen. Im Alltag könne ein Gläubiger den für ihn problematischen Situationen ausweichen, nicht aber während der Schul-

pflicht, weshalb hier besondere Rücksicht zu nehmen sei. In der vorliegenden Entscheidung wird dagegen betont, dass für die Toleranz- und Integrationserziehung gerade die Koedukation im Sportunterricht einschließlich Schwimmen von besonderer Bedeutung ist. Diese Erziehung zu einer Gemeinschaftsfähigkeit in der (säkularen) Gesellschaft, wie sie besteht, fordert ja gerade dazu heraus, in potentiellen Konfliktfeldern den Interessenausgleich – bei Wahrung des eigenen Selbstverständnisses – einzuüben: Dazu kann dann auch gehören, zu lernen, in entsprechenden Situationen den Blick »niederzuschlagen«, wie dies etwa im christlichen Bereich bei bestimmten Ordensangehörigen auch erwartet wird.

In der Argumentation wird m.E. zu wenig darauf geachtet, dass hier zentral ein junges Mädchen betroffen ist, das rechtlich noch als Kind anzusehen ist. So wird beim Ausgleich der verschiedenen durch die Verfassung geschützten Rechtsgüter nahezu nicht danach differenziert, dass eigentlich drei Beteiligte agieren: Schule – Schülerin – Eltern. Der Blickwinkel des Kindeswohls bleibt fast vollständig außen vor. Immerhin erlebt die Schülerin einen Loyalitätskonflikt und es sind bei ihr psychische Belastungsbeschwerden festgestellt worden; letztere dürften auf Grund des zeitlichen Auftretens wohl zu einem erheblichen Teil mit dem Druck seitens der Eltern zusammenhängen. Das Kind war ja gar nicht unmittelbar Situationen ausgesetzt, in denen es evtl. überfordert gewesen wäre, sich trotz der Rahmenbedingungen gemäß seinem Glauben zu verhalten; vielmehr wurde es bestimmt durch das Verbot der Eltern, am Schwimmunterricht teilzunehmen, und musste den länger fortdauernden Streit der Eltern mit der Schule miterleben. Wenn man Kindeswohl und Kinderrechte sowie die gesellschaftlich definierten Erziehungsziele in den Vordergrund rückt, wird der Wert von allgemeiner Schulpflicht sowohl für Kinder, als auch für die Gesellschaft deutlich erkennbar. Es wäre dann aber auch wichtig nicht in der Theorie stecken zu bleiben, sondern in die tatsächliche Umsetzung zu gelangen. Zwar wäre eine weitere Eskalation – etwa durch Zwangsmittel die Unterrichtsteilnahme durchzusetzen – in den meisten Fällen kontraindiziert. Ein Einwirken auf die Eltern durch Gespräche und Unterstützung, etwa auch durch Erziehungsberatung sowie Hinweise auf Hilfsangebote der Jugendhilfe könnte dagegen sinnvoll sein und scheint hier nicht erfolgt zu sein. So wie für die religionskonforme Schwimmkleidung eine verbreitet akzeptierte Lösung entwickelt wurde, sollte so etwas auch für die übrigen Probleme im Zusammenhang mit koedukativem Schwimmunterricht kreativ zu gestalten sein.

■ Gesetz und Gesetzgebung

Das Gesetz zur Erweiterung der jugendgerichtlichen Handlungsmöglichkeiten (BGBl. I 41/2012, S. 1854-1857), das u.a. den sog. Warnschussarrest eingeführt und die Höchststrafe nach dem JGG auf 15 Jahre angehoben hat, ist überwiegend zum 08.09.2012 und z.T. am 07.10.2012 in Kraft getreten; die Regelungen zum Warnschussarrest gelten erst ab 07.03.2013.

Zu den Neuregelungen des Glücksspielstaatsvertrages gibt es umfangreiche Abhandlungen, z.B. Pagenkopf, Der neue GlüStV – Neue Ufer, alte Gewässer, NJW 40/2012, S. 2918-2924; Dr. Windoffer, Der neue GlüStV: Ein wichtiger Beitrag zur Gesamtkohärenz des deutschen Regulierungsregimes, GewArch 10/2012, S. 388-392; Odenthal, Das Recht der Spielhallen nach dem 1. GlüÄndStV, GewArch 9/2012, S. 345-349. Bei den Diskussionen über ausreichende oder teilweise fehlende Stimmigkeit gerät jedoch die europarechtlich betonte Dimension des Schutzes junger Menschen eher in den Hintergrund.

Das Europäische Parlament und der Europäische Rat haben Ende 2011 eine neue EU-Richtlinie zur Bekämpfung von Kindesmissbrauch und Kinderpornografie verabschiedet. Diese ist vom deutschen Gesetzgeber umzusetzen; u.a. soll das sog. Grooming, d.h. die Kontaktaufnahme zu Kindern für sexuelle Zwecke strafrechtlich erfasst werden (vgl. Ziemann/Ziethen in: ZRP 6/2012, S. 168-171).

Im Gefolge der Entscheidung des BVerfG zum Sorgerecht nicht miteinander verheirateter Eltern werden mögliche gesetzliche Neuregelungen diskutiert. Den derzeitigen Problem- und Diskussionsstand zeichnet Prof. Dr. Michael Coester in FamRZ 17/2012, S. 1337-1344 nach. Einen komprimierten Abriss bietet Claudia Campbell in NJW-Spezial 19/2012, S. 580 f. Einzelne Aspekte der im Gesetzentwurf an Stelle einer automatisch eintretenden gemeinsamen Sorge vorgesehenen sog. Übertragungslösung hinterfragt Wolfgang Keuter in ZRP 6/2012, S. 171-174.

Die Bundesregierung hat nach dem Urteil des LG Köln vom 07.05.2012 (Az. 151 Ns169/11), wonach die Beschneidung von männlichen Kleinkindern eine strafbare Körperverletzung darstelle, einen Gesetzentwurf vorbereitet, der unter gewissen Voraussetzungen die in verschiedenen Religionen vorgese-

hene Vorgehensweise straffrei belassen will. Der frühere Präsident des BVerfG Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Hassemer hat in einem »Zwar & Aber – Zwischenruf zum Beschneidungsrecht« betitelten Kurzbeitrag (ZRP 6/2012, S. 179-181) die vier kollidierenden Rechtsgüter körperliche Integrität, religiöse Tradition, Kindeswohl und Erziehungsrecht klar herausgearbeitet und zueinander in Beziehung gesetzt. Der ev. Theologe Prof. Dr. Kreß und der Strafrechtler Prof. Dr. Putzke haben in der medizinrechtlichen Fachzeitschrift MedR Urteilsbesprechungen vorgenommen (MedR 10/2012, S. 621-625 und 682-684) und dabei medizinische Bedenken in erheblichem Umfang mit einbezogen. Die umfassendste Darstellung und Diskussion findet sich bei Dr. Czerner in ZKJ 10/2011, S. 374-384 mit Fortsetzung in Heft 11.

■ Rechtsprechung

Das Radfahren eines 6-jährigen Kindes zählt zu den in einer Spielstraße erlaubten Kinderspielen und lässt einen geringeren Aufsichtsumfang seitens der Eltern ausreichen als sonst bei der Teilnahme von Kindern am Straßenverkehr. Ein Autofahrer erhält den bei einer Kollision entstandenen Schaden weder vom Kind noch von dessen Eltern ersetzt (AG Mönchengladbach-Rheydt, Urte. v. 22.02.2012, Az. 11 C 106/11; zu dem Gedanken einer Erziehung des Kindes zu selbständigem verantwortungsbewussten Verhalten vgl. die Anm. von Wittmann in: NZV 8/2012, S. 371 f).

Zusätzlich zu § 6 JuSchG kann der Schutz von Minderjährigen auch für die Zulassung von Standorten für Geldspielautomaten oder Spielhallen eine Rolle spielen. So hat das VG Berlin wegen des Anreizes für junge Menschen eine Spielhalle in der Nähe einer Schule nicht für genehmigungsfähig angesehen (Urte. v. 08.06.2012, Az. 4 K 244.11). Das OVG Bremen hat die Aufstellung eines Geldspielautomaten in einer Tankstelle mit Imbissstheke abgelehnt, weil dies keine Speise- oder Schankwirtschaft nach der SpielV sei und zudem wegen der Lage neben einem Wohngebiet auch mit dem Besuch von Jugendlichen gerechnet werden müsse (Beschl. v. 12.07.2012, Az. 1 B 139/12).

Nicht jede Eintragung in einem erweiterten Führungszeugnis berechtigt eine Fachschule für Sozialpädagogik dazu, vom fehlenden Nachweis der Zuverlässigkeit für die Ausbidung zum Erzieher auszugehen (VG Braunschweig, Urte. v. 07.09.2012, Az. 6 B 250/12). Es ist der Einzelfall zu prüfen, wobei jedoch keine

generelle Beschränkung auf Delikte mit Sexualbezug besteht – hier gegenständlich die Unterschlagung eines Handys.

Schulbegleiter Auch bei Bewilligung eines Schulbegleiters im Rahmen des § 35a SGB VIII wegen Bestehens von Autismus muss sich die Bewilligung nicht zwingend über die ganze Schulbesuchszeit einschließlich der Pausen erstrecken. Der Beurteilung der bisherigen Klassenlehrerin zum Fortschreiten der Selbständigkeit komme besondere Bedeutung zu und dem Jugendhilfeträger stehe in diesem Zusammenhang ein Beurteilungsspielraum zu (VG Würzburg, Beschl. v. 28.09.2012, Az. W 3 E 12.801).

Sorgerechtsentzug Das OLG Koblenz (Beschl. v. 29.05.2012, Az. 11 UF 266/12) hat darauf hingewiesen, dass ein Sorgerechtsentzug (§§ 1666, 1666a BGB) nicht bereits dann gerechtfertigt sei, wenn es Eltern nicht gelinge ihre Erziehungsfähigkeit nachzuweisen. Vielmehr seien vorrangig öffentliche Hilfen nach §§ 11-40 SGB VIII zu erbringen. Interessant ist hierbei, dass auch Hilfen ohne Individualanspruch wie Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und erzieherischer Kinder- und Jugendschutz mit einbezogen sind.

Testkauf Eine Abgabe alkoholischer Getränke an Minderjährige ist dem Wortlaut des Gesetzes nach noch nicht erfolgt, wenn die Ware sich noch unbezahlt im Kasensbereich befindet. Ein unmittelbar vor der Geldzahlung abgebrochener Testkauf, löst nach einer Entscheidung des OLG Naumburg (Beschl. v. 13.09.2012, Az. 2 Ss (Bz) 83/12) kein Bußgeld aus. Nicht nachvollziehbar ist dagegen die weitere Überlegung, dass sich aus der Tatsache, dass die Altersprüfung nur in Zweifelsfällen abverlangt werde, ergeben solle, dass dem Verkäufer auch nachgewiesen werden müsse, dass er die tatsächliche Minderjährigkeit des Käufers positiv gekannt haben müsse oder hätte Zweifel haben müssen. Zum einen betrifft die Einschränkung der Prüfpflicht nur offensichtlich Erwachsene, zum anderen liegt keine Bezugnahme des Abgabeverbots auf die Prüfpflicht vor.

■ Schrifttum

Die Indizierung von Internetangeboten und das BPJM-Modul [Übersichtsartikel über das Verfahren bei jugendgefährdenden Internetangeboten und die Auswirkungen einer Indizierung] von Carl W. Wendland in: BPJM-Aktuell 3/2012, S. 12-19.

Anerkannte Jugendschutzprogramme aus Sicht der Praxis [Einschätzungen zum Einsatz von Jugendschutzfiltern im System der regulierten Selbstregulierung] von Verena Weigand und Birgit Braml in: BPJM-aktuell 3/2012, S. 19-22 (+ Anhang S. 23-26).

Fachtagung »Inklusion und Sozialraum – Behindertenrecht und Behindertenpolitik in der Kommune« [Trotz der Berichtform erfolgt ein systematisch inhaltlicher Überblick zu der aktuellen Herangehensweise von Sozialwissenschaft und Sozialrecht] von Minou Banafsche in: ZFSH/SGB 9/2012, S. 505-513.

Das Bundeskinderschutzgesetz – »Meilenstein« oder »Mühlstein«? [Aufbereitet durch Grafiken werden die einzelnen Artikel des BKiSchG vorgestellt und die Aufgaben des Jugendamts in seiner Funktion als Schaltstelle für den Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII erläutert] von Prof. Dr. Peter-Christian Kunkel in: ZKJ 8/2012, S. 288-295.

Die Bedeutung des Kunstvorbehalts für die Prüfentscheidungen von FSK und USK [Über den Titel hinausgehend wird umfassend für alle Prüfungen auf Jugendbeeinträchtigung und Jugendgefährdung und auch für die schwere Jugendgefährdung dargelegt, dass stets Kunst vorliegen könne – auch z.B. bei sog. ego-shootern – und deshalb der Kunstvorbehalt in der Abwägung zu beachten sei] von Dr. Murad Erdemir in: JMS-Report 5/2012, S. 2-7.

Rechtspolitische Überlegungen zu § 37 JGG unter besonderer Berücksichtigung des Jugendstaatsanwalts [Bei zukünftigen Reformen sollte dem Jugendstaatsanwalt eine bessere Spezialisierung und gleichzeitig Qualifizierung ermöglicht werden; die kontraproduktive Personalfluktuations sollte durch entsprechende Maßnahmen verringert werden] von Kai Helmken in: ZRP 7/2012, S. 209-212.

Sigmar Roll
(Zuschriften bitte an die Redaktion der KJug)

Autor

Psychologe/Jurist
Richter am Bayerischen Landessozialgericht
Zweigstelle Schweinfurt
Mitglied der Kommission für Jugendmedienschutz - KJM